



P.P. CH-3003 Bern

POST CH AG

BJ; bj-foj

A-Post

An die zuständigen Schweizer Behörden
im Bereich nationales Sharing

Unser Zeichen: bj-foj

Bern, 9. Dezember 2020

Rundschreiben Nr. 7: Nationales Sharing

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist zuständig für die Führung von internationalen und nationalen Teilungsverfahren von eingezogenen Vermögenswerten in Anwendung des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte vom 19. März 2004 (TEVG, SR 312.4). In dieser Eigenschaft möchte das BJ mit vorliegendem Rundschreiben die zuständigen Behörden der Kantone und des Bundes über die anwendbare Rechtsgrundlage und das durchzuführende Verfahren informieren.

1. Ausgangslage

Zweck des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (SR 312.4; TEVG) ist eine gerechte Entschädigung der am Strafverfahren beteiligten Gemeinwesen für deren Aufwendungen im Strafverfahren und in der Strafvollstreckung. Dadurch sollen ein Ausgleich unter den am Strafverfahren beteiligten Gemeinwesen bewirkt und Interessenkonflikte vermieden werden.

Das TEVG schafft einerseits die gesetzliche Grundlage für die Teilung von eingezogenen Vermögenswerten mit ausländischen Staaten (internationales Sharing), und regelt andererseits die Teilung der Vermögenswerte unter den Kantonen und dem Bund (nationales Sharing). Der Teilung unterliegen diejenigen Vermögenswerte, die als unrechtmässige Vermögenswerte in Anwendung von Bundesstrafrecht eingezogen wurden sowie Ersatzforderungen, die an deren Stelle treten. Aber auch Gegenstände, sowie Zinsen und andere Erträge aus den Vermögenswerten, welche von der Beschlagnahme an bis zum Zeitpunkt des Teilungsentscheids aufgelaufen sind, fallen darunter.

Bundesamt für Justiz BJ
Laurence Fontana Jungo, Rechtsanwältin
Bundesrain 20, 3003 Bern
Tel. +41 58 469 07 78, Fax +41 58 462 53 80
laurence.fontanajungo@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch



Beim nationalen Sharing können die zu teilenden Vermögenswerte sowohl aus einem vorangegangenen internationalen Sharing als auch aus einem rein schweizerischen Einziehungsurteil ohne vorangegangenen Auslandsbezug resultieren.

2. Information an das BJ

Art. 6 Abs. 1 TEVG sieht vor, dass die einziehenden kantonalen oder eidgenössischen Behörden dem BJ die Entscheide über die Einziehung von Vermögenswerten über CHF 100'000.00 innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen haben. Bezieht sich die Einziehung auf eine bewegliche oder unbewegliche Sache, haben die zuständigen Behörden der Kantone oder des Bundes den Wert der eingezogenen Sache zu schätzen. Ergibt die Schätzung, dass der Bruttoerlös offensichtlich weniger als CHF 100'000.00 beträgt, kann die Mitteilung des Einziehungsentscheides unterbleiben. Im Zweifelsfall empfiehlt unser Amt, den Entscheid dem BJ zur Abklärung zukommen zu lassen.

Nach Art. 6 Abs. 2 TEVG sind dem BJ vom Gemeinwesen, welches die Einziehung verfügt hat, innert einer gesetzten Frist – in der Praxis ist dies ein Monat nach Eröffnung des Teilungsverfahrens – die für den Teilungsentscheid notwendigen Angaben betreffend abziehbare Kosten (Art. 4 Abs. 1 TEVG) sowie allfällige Verwendungen zu Gunsten Geschädigter (Art. 4 Abs. 2) einzureichen. Das BJ benötigt ebenfalls Informationen zu den Gemeinwesen, die voraussichtlich Anspruch auf einen Anteil an den eingezogenen Vermögenswerten haben (z. B. rei sitae Kantone, also dort wo die Vermögenswerte tatsächlich gelegen sind).

In einem weiteren Schritt sind dem BJ die eingezogenen Vermögenswerte auszuhändigen. Das BJ weist das Gemeinwesen, welches die Vermögenswerte eingezogen hat, gemäss Art. 6 Abs. 3 TEVG an, wie ihm diese zur Verfügung zu stellen sind. In der Praxis erfolgt diese Anweisung zur Geldüberweisung mit dem gleichen Schreiben, mit welchem das BJ alle beteiligten Gemeinwesen über die Eröffnung des Teilungsverfahrens informiert.

Wichtig ist für das BJ die Information, ob im Rahmen des Straf- und Einziehungsverfahrens Rechtshilfe von ausländischen Staaten geleistet worden ist und ob diese für die ausgesprochene Einziehung entscheidend gewesen ist. Falls mit dem ausländischen Staat das Thema Sharing bereits angesprochen worden sein, ist dies dem BJ ebenfalls mitzuteilen.

Es ist durchaus sinnvoll, alle diese Informationen dem BJ bereits von Anfang an bei der Übermittlung des Entscheides mitzuteilen.

3. Voraussetzungen und Ablauf eines nationales Sharings

Voraussetzung für die Durchführung eines nationalen Teilungsverfahrens ist die Einziehung von Vermögenswerten durch eine Schweizer Behörde gestützt auf Bundesstrafrecht oder durch eine ausländische Behörde gestützt auf deren Recht. Ein nationales Sharing, ohne vorgängiges internationales Sharing, ist nach Art. 3 TEVG einzuleiten, wenn der Bruttobetrag der eingezogenen Vermögenswerte mindestens CHF 100'000.00 beträgt. Findet das nationale Sharing dagegen nach einer internationalen Teilung statt, sieht das TEVG keinen Mindestbetrag vor. In diesen Fällen werden somit auch nationale Teilungsverfahren für eingezogene Vermögenswerte unter CHF 100'000.00 durchgeführt.

Nach Übermittlung des Einziehungsentscheids resp. dem Abschluss einer internationalen Teilungsvereinbarung prüft das BJ die Voraussetzungen für ein nationales Sharing. Das BJ eröffnet den beteiligten Kantonen oder eidgenössischen Bundesbehörden schriftlich das Verfahren

und weist sie an, eingezogene Vermögenswerte dem Bund zu überweisen, sofern sie sich nicht bereits beim BJ befinden (Art. 6 Abs. 3 TEVG). Gleichzeitig gibt das BJ den beteiligten Gemeinwesen die Gelegenheit die Kosten, welche dem Sharing zu Grunde liegenden Strafverfahren entstammen, anzugeben (Art. 4 TEVG). Solche Kosten sind nach TEVG abziehbar, sofern sie voraussichtlich nicht einbringlich sind. Der somit entstandene Nettobetrag wird nach einem bestimmten Schlüssel gemäss Art. 5 TEVG unter den beteiligten Gemeinwesen aufgeteilt. Das BJ erstellt daraufhin einen Entwurf einer Teilungsverfügung und lässt diesen den beteiligten Gemeinwesen zur Stellungnahme zukommen (Art. 6 Abs. 4 TEVG). Das BJ erlässt schliesslich die definitive Teilungsverfügung mit Angabe der Beträge, die den beteiligten Kantonen und dem Bund zustehen (Art. 6 Abs. 6 TEVG). Diese Teilungsverfügung ist mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 7 TEVG).

Es ist hierzu anzumerken, dass die aus dem nationalen Sharing dem Bund zukommenden Vermögenswerte der allgemeinen Staatskasse zugutekommen. Das TEVG sieht explizit keine Zweckbindung eingezogener Vermögenswerte vor. Die Gemeinwesen entscheiden frei über diese Gelder.

Sollten Sie bei der Abwicklung von konkreten Teilungsverfahren oder generell Bedarf haben, zu diesem Thema mehr Informationen zu erhalten, ist das BJ gerne bereit, Sie hierbei zu unterstützen.

Im Anhang zu diesem Schreiben finden Sie ein Formular mit Erläuterungen zu den abziehbaren Kosten, welches als Hilfestellung dienen kann.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung in den letzten Jahren und freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit im Ihnen.

Freundliche Grüsse



Laurence Fontana Jungo

Vizedirektorin

Beilage erwähnt



Teilung eingezogener Vermögenswerte nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 19. März 2004 über die Teilung von Vermögenswerten (TEVG)

In Sachen (NAME, Vorname) / unser Zeichen / Ihr Zeichen

1. Bruttobetrag

inkl. Währungsangabe

- Betrag eingezogener Vermögenswerte im Kanton: _____
- Ersatzforderung: o erhältlich gemacht in der Höhe von: _____
- o nicht erhältlich gemacht. _____

2. Abziehbare Kosten – uneinbringliche Kosten nach Art. 4 TEVG in CHF auszufüllen:

Hinweis: Gerichtskosten sind *nicht abziehbar*. _____

a) Barauslagen _____

- Aufwendungen für notwendige Untersuchungshandlungen (*Staatsanwaltschaft*) _____
- Übersetzung _____
- Vorführung _____
- Gutachten _____
- Ausführung von Rechtshilfeersuchen _____
- Telefonüberwachungen _____
- Entschädigung für amtliche Verteidigung _____
- andere Aufwendungen im Rahmen der Beweiserhebung..... _____
- etc. _____
- _____

b) Untersuchungshaft _____

c) Zwei Drittel der voraussichtlichen Kosten für den Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen _____

d) Verwaltung eingezogener Vermögenswerte _____

e) Verwertung eingezogener Vermögenswerte oder Kosten für die Eintreibung von Ersatzforderungen _____

f) Zuwendungen an Geschädigte _____

3. Bemerkungen:

Ort / Datum

Kontakt für Rückfragen
(in Blockschrift, inkl. Telefonnummer)

Teilung eingezogener Vermögenswerte nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 19. März 2004 über die Teilung von Vermögenswerten (TEVG)

Der **Bruttobetrag** der eingezogenen Vermögenswerte soll jeweils als Summe pro Kanton oder Bundesbehörde der eingezogenen einzelnen Vermögenswerte angegeben werden. Nach Art. 3 TEVG wird ein Teilungsverfahren eingeleitet, sofern die eingezogenen Vermögenswerte brutto bei einem oder mehreren Gemeinwesen mindestens CHF 100 000 betragen.

Gerichtskosten dürfen nach Art. 4 TEVG nicht in Abzug gebracht werden, da sie schematisch und nach kantonal unterschiedlichen Kriterien festgelegt werden (vgl. Botschaft vom 24. Oktober 2001 betreffend TEVG, BBI 2002 463 Ziff. 2.2.1.2.2; BGE 135 IV 162).

Fixkosten wie Löhne von Polizeibeamten und Gehälter der Amtspersonen, die am Einziehungsverfahren beteiligt gewesen sind, dürfen nach Art. 4 TEVG ebenfalls nicht abgezogen werden (vgl. Botschaft vom 24. Oktober 2001 betreffend TEVG, BBI 2002 463 Ziff. 2.2.1.2.2; BGE 135 IV 162).

Barauslagen sind namentlich Kosten für die Übersetzung, Vorführung, Gutachten, Ausführung von Rechtshilfeersuchen, Telefonüberwachungen sowie für die amtliche Verteidigung und andere Aufwendungen im Rahmen der Beweiserhebung (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a TEVG; BBI 2002 463, Ziff. 2.2.1.2.2).

Untersuchungshaft umfasst Kosten für die Untersuchungshaft im eigentlichen Sinn: Die Sicherungshaft, die Auslieferungshaft und die Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt zur Begutachtung (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b TEVG; BBI 2002 463, Ziff. 2.2.1.2.2).

Zwei Drittel der voraussichtlichen Kosten für den Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen. Nicht abziehbar sind Kosten, die durch den Widerruf des bedingten Strafvollzuges entstehen sowie Kosten für den Massnahmenvollzug (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. c TEVG; BBI 2002 463, Ziff. 2.2.1.2.2).

Kosten für die Verwaltung der eingezogenen Vermögenswerte, wie zum Beispiel Bankgebühren und die Unterhaltskosten eines Gebäudes (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. d TEVG; BBI 2002 463, Ziff. 2.2.1.2.2).

Kosten für die Verwertung der eingezogenen Vermögenswerte und die Eintreibung von Ersatzforderungen, wie bspw. Gutachterhonorar (für Schätzungen), Kosten für die Versteigerung, den freihändigen Verkauf oder für die Schuldbetreibung (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. e TEVG; BBI 2002 463, Ziff. 2.2.1.2.2).

Zuwendungen für Geschädigte sind diejenigen Vermögenswerte, welche den Geschädigten in Anwendung von Art. 73 StGB zugesprochen wurden (Art. 4 Abs. 2 TEVG; BBI 2002 464, Ziff. 2.2.1.2.3).